

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Biberist vom 24. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 23 Bst. a der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

¹Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrpersonen unterstützen sie dabei.

²Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde

zuständig.

⁴Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

⁵Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2

Einwohnergemeinden ¹Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe.

²In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3

- Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte
- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt und die Fachzahnärztin oder der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (anerkannt gemäss Liste der eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend Ziffer 208, 209, 210, 214 und 218 GgV) übernehmen die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
 - b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende

Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Schulleitung. Sie soll unter den in der Gemeinde praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der

Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5

Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. VORBEUGENDE MASSNAHMEN UND BEHANDLUNGEN

§ 6

Prophylaxe

¹Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

²Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

³Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und

Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7

Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Regel in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Schulleitung gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für diese Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt, eine Fachzahnärztin oder einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gemäss § 3a, oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.

- c) Übersteigen die Kosten der Behandlung den Betrag von CHF 1000.- hat die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Behandlung erfolgt erst, nachdem die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt haben, die nach dem gültigen Zahnarzttarif UV/MV/IV und gestützt auf den Anhang I dieses Reglements auf sie fallenden Kosten zu übernehmen.
- d) Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin und die Fachzahnärztin oder der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gemäss § 3a stellen den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde Biberist haftet subsidiär für die Behandlungskosten, sofern die Erziehungsberechtigten diese nicht begleichen.
- e) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- f) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- g) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- h) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- i) Die Einwohnergemeinde Biberist leistet im Rahmen von kieferorthopädischen Massnahmen lediglich Gemeindebeiträge, sofern ein gewisser Schweregrad besteht. Massgebend sind der Schweregrad 3 und 4 der Empfehlung F Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen (Kinder -18 Jahre) der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKZS). Für Kostenbeiträge der Gemeinde muss der Schweregrad vor Behandlungsbeginn

dokumentiert sein.

- j) Kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege müssen durch einen Fachzahnarzt oder eine Fachzahnärztin für Kieferorthopädie (anerkannt gemäss Liste der eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend Ziffer 208, 209, 210, 214 und 218) vor Behandlungsbeginn schriftlich bestätigt werden. Ansonsten entfallen die Kostenbeteiligung gemäss Anhang I dieses Reglements und die subsidiäre Haftung für Behandlungskosten, sofern die Erziehungsberechtigten diese nicht begleichen.
- k) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. PRIVATSCHULEN

§ 8

Sinngemässe Geltung ¹Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder mit einem Schulzahnarzt ab. Diese wird der Einwohnergemeinde Biberist bei Bedarf zur Kenntnis zugestellt; die Einwohnergemeinde Biberist kann allenfalls Ergänzungen verlangen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. FINANZIELLES

§ 9

Finanzielle Bestimmungen a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Diese

werden nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten zusätzlichen Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten ist im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schulleitung zu richten, welche darüber entscheidet.
- e) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gar nicht oder nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt wiederholt ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

- f) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses an die Erziehungsberechtigten, aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die subsidiäre Haftung ist in diesem Fall auf die Kosten einer unaufschiebbaren Schmerzbehandlung beschränkt. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10

Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat Biberist. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Gemeinderats Biberist können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Biberist vom 24. Juni 1999 (Stand 01.12.2016) sowie die Tarifordnung dazu vom 17. Mai 1999 bzw. 17. Oktober 2016 werden aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am xx.xx.2021 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Stefan Hug

Lyla Khan

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am xx.xx.xxxx

Anhang I

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

1. Gültigkeit hat der Landesindex der Konsumentenpreise vom Juli 2021.
2. Es gilt ein Selbstbehalt von 10% des Rechnungsbetrages.
3. 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet.
4. Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird auf Grundlage des steuerbaren Einkommens der Erziehungsberechtigten in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung) nachstehender Sozialtarif angewendet:

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

5. Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Biberist vom 24.06.2021.